



Gesuch für Grabarbeiten in Gemeindestrassen und –wegen

Gesuchsteller/in, Bauleitung, Unternehmer

Version: Juli 2024

Gesuchsteller/in: Telefon: _____

Bauherrschaft:
(Rechnungsempfänger) Telefon:

Unternehmer: Telefon:

Bauleitung: Telefon:

Projekt

Grund/Zweck:

Strasse, Bereich:

Bestehender

Deckbelag Ja Nein

Länge: Breite:

Beginn: Dauer:

Absperrung der

Strasse für: Fahrverkehr Fussgängerverkehr Nicht notwendig

Weisungen für die Gesuchseingabe

1. Das Gesuch ist mindestens zwei Wochen im Voraus einzureichen.
2. Dem Gesuch ist ein Situationsplan mit Eintrag der beanspruchten Fläche beizulegen.
3. Das Gesuch ist bei der Gemeindeverwaltung, Schulweg 2, 4461 Böckten, einzureichen.
4. Tarif und Zuständigkeiten gemäss Folgeseite.
5. Der Gesuchsteller verpflichtet sich die Arbeiten gemäss den allgemeinen Bedingungen auszuführen.

Unterschrift

Ort, Datum: Gesuchsteller/in:

Ort, Datum: Bauherrschaft:

BEWILIGUNG DURCH DEN GEMEINDERAT

Das Gesuch für Grabarbeiten in
Gemeindestrassen und –wegen wird bewilligt nicht bewilligt

Gebühren:

EINWOHNERGEMEINDE BÖCKTEN
Namens des Gemeinderates

Böckten,

Der Präsident:
Stephan Jung

Die Verwalterin:
Tanja Wenger

Original an: Gesuchsteller/in
Kopien an: Bauherrschaft

Allgemeine Bedingungen

1. Wichtige Hinweise

Die/der Gesuchsteller/in hat sich vor Beginn der Bauarbeiten zwecks Erhebung des Strassenzustandes und Festlegung des Arbeitsablaufes mit dem Werkhof (061 985 88 66) in Verbindung zu setzen. Die Bauarbeiten dürfen nur nach den Weisungen der/s Ressortchefin/s ausgeführt werden. Die Leitungsgräben sind mit geeigneten Verdichtungsgeräten sorgfältig und in Schichten von max. 50 cm Stärke zu verdichten. Die Grabenränder sind nachzuschneiden. Vor dem Belagseinbau sind die Belagsstirnen mit Fugoplast vorzustreichen. Die Planie ist dem Werkhof zur Abnahme zu melden. Allfällige Setzungen während der Garantiezeit sind von der/dem Gesuchsteller/in auf eigene Kosten zu beheben. Über der Foundationsschicht ist unmittelbar nach Grabeneinfüllung und Verdichtung eine Heissmischtragschicht zu geben.

Für sämtliche Schäden, die der Gemeinde oder Dritten zufolge dieser Bauarbeiten erwachsen, haftet die/ der Gesuchsteller/in oder dessen Unternehmer. Der Unternehmer hat die genaue Lage aller im Aufgrabungsbereich liegenden Leitungen bei den zuständigen Werken zu erheben.

2. Einmass / Leitungskataster

Vor Baubeginn sind die Werkleitungen bei den entsprechenden Werken zu erheben. Spätestens einen halben Arbeitstag vor dem Decken der Hausanschlussleitung hat der Gesuchsteller den jeweiligen Werkseigentümer für das Einmessen der Leitungen zu benachrichtigen. Der Aufnahmebeleg gilt als Bestätigung für die erfolgte Einmessung. Nicht eingemessene Werkleitungen sind auf Kosten des Werkeigentümers wieder freizulegen.

a)	Vermessungsbüro	Sutter Ingenieur- und Planungsbüro AG	Hooland 10, 4424 Arboldswil	061 935 10 20
b)	Elektrizität	EBL	Mühlemattstrasse 6, 4410 Liestal	0800 325 000
c)	Telefon	Swisscom AG	Alte Tiefenaustrasse 6, 3050 Bern	0800 800 800
d)	Fernsehanschluss	EBL	Mühlemattstrasse 6, 4410 Liestal	0800 325 000
e)	Wasserversorgung	Gemeindeverwaltung	Schulweg 2, 4461 Böckten	061 985 88 66
f)	Kanalisation	Gemeindeverwaltung	Schulweg 2, 4461 Böckten	061 985 88 66
g)	Wärmeverbund	Gemeindeverwaltung	Schulweg 2, 4461 Böckten	061 985 88 66

3. Gebühren

Bewilligungsgebühr pauschal CHF 150.00

4. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Bewilligung kann innert 10 Tagen beim Gemeinderat Böckten, schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.